

## **Richtlinien**

### **für die Zulassung zu den Angestelltenlehrgängen des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen**

**vom 4. Dezember 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Aachen hat in ihrer Sitzung am 04.12.2010 die folgende Regelung für die Zulassung zu den Angestelltenlehrgängen nach § 1 der Anlage 3 zum BAT vom 13. Dezember 1995 i.V.m. der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Dienst (POA-Gem) vom 04.12.2009 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zulassung zu Angestelltenlehrgängen**

- (1) Zu Angestelltenlehrgängen des Studieninstituts wird zugelassen, wer
  - a) vom Arbeitgeber angemeldet ist und
  - b) mit Erfolg ein entsprechendes Zulassungsverfahren beim Studieninstitut absolviert hat.
- (2) Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren für den Angestelltenlehrgang I sind Fachangestellte für Bürokommunikation sowie Tarifbeschäftigte im nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung befreit, die an dem Lehrgang für Mitarbeiter/innen ohne verwaltungsspezifische Vorbildung mit großem Erfolg teilgenommen haben.
- (3) Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren für den Angestelltenlehrgang II sind Beschäftigte befreit, die die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder die Erste Prüfung für Angestellte mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Zulassungsverfahrens**

- (1) In den Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob die Beschäftigten nach ihren Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen für die Teilnahme an den Angestelltenlehrgängen I bzw. II geeignet sind.
- (2) Die Eignung ist danach zu beurteilen, ob die Beschäftigten
  - a) für den Angestelltenlehrgang II über ein ausreichendes Wissen aus ihrer Erstausbildung entsprechend § 1 Abs. 3 verfügen,  
im Übrigen
  - b) ihr Wissen in praktisches Handeln umzusetzen verstehen,
  - c) eine getroffene Entscheidung plausibel zu begründen in der Lage sind,
  - d) die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit für die Durchführung der Zulassungsverfahren**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Angestelltenlehrgang I wird dem Prüfungsausschuss für die Abnahme von Prüfungen für den Angestelltenlehrgang I übertragen.
- (2) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Angestelltenlehrgang II wird dem Prüfungsausschuss für die Abnahme von Prüfungen für den Angestelltenlehrgang II übertragen.
- (3) § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Bestandteile der Zulassungsverfahren**

- (1) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren zu den Angestelltenlehrgängen I und II absolvieren einen standardisierten Leistungstest.
- (2) Der standardisierte Leistungstest umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Tests kann einem sachkundigen Dritten übertragen werden.
- (3) Von den Teilnehmenden am Zulassungsverfahren für den Angestelltenlehrgang II werden darüber hinaus zwei schriftliche Arbeiten über die Kenntnisse aus der Erstausbildung gefordert. Des Weiteren wird ein Auswahlgespräch durchgeführt.
- (4) Für die fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 3 S. 1 stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Es sind praktische Fälle aus den Fächern:
  - Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht),
  - Kommunalverfassungsrecht oder
  - öffentliche Finanzwirtschaftzu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.
- (5) In dem abschließenden Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 3 S. 2 sollen die geistigen Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen fachbezogener Art dargestellt werden. Interessenschwerpunkte, dienstliche und fachliche Neigungen des/der Bewerbers/in sind hierbei einzubeziehen. Der Prüfungsausschuss beurteilt neben der inhaltlichen Qualität der Präsentation insbesondere die sozialen und kommunikativen Kompetenzen bei der anschließenden Diskussion. Das Auswahlgespräch soll insgesamt 30 Minuten je Bewerber/in nicht überschreiten.
- (6) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren zum Angestelltenlehrgang II werden rechtzeitig über die Bestandteile des Verfahrens informiert. Hierbei ist insbesondere auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung einzugehen.

### **§ 5**

#### **Bewertung der Leistungen**

- (1) Die Korrektur und Bewertung der fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme von Prüfungen für den Angestelltenlehrgang II.

Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Erstbewertung auf einen Fachlehrer übertragen.

- (2) Zu bewerten sind in den fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit.
- (3) Maßstab für die Bewertung der fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 ist das folgende Punktesystem:
  - sehr gut (1) = 15 bis 14 Punkte:  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
  - gut (2) = 13 bis 11 Punkte:  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
  - befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte:  
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
  - ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte:  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderung noch entspricht;
  - mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
  - ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## **§ 6**

### **Ergebnis und Eignungsprognose**

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Angestelltenlehrgang I setzt das Endergebnis auf Vorschlag des Studienleiters fest.
- (2) Die Zulassung für die Teilnahme am Angestelltenlehrgang I ist zu versagen, wenn der Test (§ 4 Abs. 2) mit weniger als 5 Punkten = „ausreichend“ (4) bewertet ist,
- (3) Der Prüfungsausschuss für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Angestelltenlehrgang II setzt das Endergebnis für die Zulassung am Lehrgang auf der Grundlage der Ergebnisse des standardisierten Testes (§ 4 Abs. 2), der schriftlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 4) und dem Auswahlgespräch fest (§ 4 Abs. 5).
- (4) Die Zulassung zum Angestelltenlehrgang II ist zu versagen, wenn
  - a) eine der schriftlichen Arbeiten mit weniger als 2 Punkten = „mangelhaft“ (5) bewertet ist,
  - b) zwei schriftliche Arbeiten mit weniger als 5 Punkten = „ausreichend“ (4) bewertet sind,
  - c) der Durchschnitt der Bewertungen aller drei Prüfungsteile nicht mindestens 5 Punkte = „ausreichend“ (4) beträgt.
- (6) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird den Teilnehmenden sowie dem Arbeitgeber mitgeteilt.

**§ 7**  
**Wiederholungsmöglichkeit**

Beschäftigte, die das Zulassungsverfahren nicht bestanden haben, können es einmal wiederholen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft. Die am 03.12.1986 beschlossenen Grundsätze zur Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Angestelltenlehrgang, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 06.01.1987, werden aufgehoben.